

## V o r w o r t.

Da Herr Oberlehrer Dr. Kossak bei seinem Rücktritt von dem durch ihn eine lange Reihe von Jahren geleiteten Turnunterricht in dem diesjährigen Programm einen historischen Bericht über das Turnwesen und den Turnbetrieb an unserem Gymnasium während der Jahre 1839—67 zu geben wünschte: so habe ich, um für diese Abhandlung Raum zu lassen, meine ursprüngliche Absicht die im vorjährigen Programm begonnene Geschichte der weiland hiesigen Friedrichsschule diesmal zu beendigen aufgegeben und lasse den bereits veröffentlichten drei Abschnitten jener Darstellung hier nur noch einen vierten folgen, der die innere Ordnung der Schule betrifft. Den fünften und letzten Abschnitt, der vom Unterricht der Friedrichsschule handelt, lege ich für das nächste Jahr zurück.

Bei dieser Gelegenheit aber will ich zu meiner vorjährigen Abhandlung noch nachträglich bemerken, daß ich jetzt aus einer Abschrift der mir bis dahin nur in dem unvollständigen Original-Exemplar zugänglichen Disciplinar- und Unterrichtsordnung der Friedrichsschule (s. unten Anm. 16) die ursprünglichen Schulgeldsätze dieser Anstalt kennen gelernt habe. Die erwähnte Schulordnung enthält nämlich in dem Paragraphen Von dem Quartal hierüber folgende Bestimmung:

Es ist einmal festgesetzt, daß das publique Quartal, welches durch alle Classen von einem jeden Schüler mit einem Gulden gezahlet wird, zusammengelegt und unter die vier Lehrer egal vertheilt werde. Das Privatquartal, welches in Prima und Secunda mit einem Thaler, in Tertia mit einem Gulden 15 Gr. und in Quarta mit einem Gulden gezahlet wird, nimmt jeder Lehrer von seiner Classe besonders.

Demnach betrug das Schulgeld in der Friedrichsschule bis zur Erhöhung desselben im Jahre 1803 nicht, wie ich im vorjährigen Programm S. 21 und 22 angenommen habe, mit Ausschluß, sondern mit Einschluß des Privatschulgeldes jährlich auf den beiden ersten Classen 5 Thlr 30 Gr., auf der dritten 3 Thlr 30 Gr., auf der vierten von den Kindern der Eximirten und Großbürger 2 Thlr 60 Gr., von Kindern der Kleinbürger und Handwerker 1 Thlr 30 Gr. Denn da auf der letzten Classe keine Privatlectionen ertheilt wurden, so nahm man dafür die Abstufung nach dem Stande der Eltern an.

Ueber Kebers Anhang zum litthauischen Kirchengesangbuch, den ich im vorjährigen Programm S. 10 erwähnt habe, findet sich eine nähere Nachricht von G. F. Hartung zu Königsberg, dem Verleger des Gesangbuchs, in den Preuß. Provinzialblättern 1838. Bd. XIX. S. 19.

Außerdem habe ich in dem vorjährigen Programm S. 17 unrichtig angegeben, daß das Protokoll über die durch den Staatsminister von Massow am 18. September 1802 gehaltene Revision der Friedrichsschule von dem Reisebegleiter des Ministers, dem Oberconsistorialrath Jöllner, aufgenommen sei. Dasselbe ist vielmehr von dem Minister selbst dictirt, und Jöllner hat es nach seiner eigenen Angabe im Dienstreisejournal nur an den Stellen „completirt, wo Sr. Excellenz noch einige Angaben offen gelassen.“

## II. Die Friedrichsschule.

1764—1809.

### Zweiter Theil.

#### 4. Innere Ordnung.

Die herkömmliche Einrichtung der ehemaligen lateinischen Stadtschulen litt besonders an dem Mangel, daß diese Anstalten einer wirklich organischen Gliederung entbehrten und aus diesem Grunde jeder festen Ordnung, jeder einheitlichen Zusammenfassung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetzten. Denn abgesehen davon, daß sie neben dem Universitätsstudium allen möglichen Berufsarten gerecht werden sollten, war von ihren vier Classen in der Regel die erste dem Rector, die zweite dem Conrector, die dritte dem Cantor, die vierte dem Subrector so ausschließlich überwiesen, daß die Schule in vier Schulen, nicht in vier Classen zu zerfallen schien. Der Rector aber stand diesem Aggregat um so machtloser gegenüber, vermochte um so weniger in dem oft noch durch gegenseitige Zwistigkeiten verfeindeten Lehrercollegium irgend welche Harmonie zu stiften, als seine Autorität durch die Befugnisse des als Schulinspector fungirenden Ortsgeistlichen in jeder Hinsicht beengt wurde. Denn wie wir in dem Abschnitte unserer Darstellung, der über die Schulverwaltung handelt, gesehen haben (Progr. 1866. S. 9)<sup>1)</sup>, war die Directorialgewalt zwischen dem Rector und dem Schulinspector getheilt, und zwar so, daß die wichtigsten Attribute derselben dem Schulinspector zufielen, ein Dualismus, der selbst dann, wenn der Rector und der Schulinspector unter einander einig waren, den Einfluß eines mit der nothwendigen Machtvollkommenheit ausgerüsteten Rectors nicht ersetzen konnte, da der Schulinspector außerhalb der Anstalt stand und die Schulinspektion nur als Nebenamt verwaltete. Andererseits griff es vielfach störend in die innere Ordnung der lateinischen Schulen ein, daß die Lehrer derselben meistens kirchliche Geschäfte zu verrichten hatten, bei denen zum Theil auch die Mitwirkung der Schüler in Anspruch genommen wurde.

An allen diesen Uebelständen hat während der Zeit ihres bestehens auch die hiesige Friedrichsschule mehr oder weniger zu leiden gehabt.

Gleich anfangs, als dieselbe im Jahre 1764 begründet wurde, war sie darauf angelegt

<sup>1)</sup> Wie tief diese Uebelstände von einsichtsvollen Schulmännern, wenigstens in der letzten Zeit, empfunden wurden, zeigt ein Programm des Schulraths Clemens, das dieser beim Antritt seines Rectorats der Friedrichsschule gleich nach Neujahr 1809 herausgegeben hat. Diese Gelegenheitschrift führt den Titel: Einige Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand des Stadtschulwesens in Preußen und ist dem damaligen Oberkammerpräsidenten von Auerwald zugeeignet. In derselben heißt es S. 11: „Noch sind die verschiedenen Classen nicht als einzelne Theile eines großen Ganzen, sondern als heterogene Schulen anzusehen, die in keiner weiteren Verbindung stehen, als daß sie sich in einem Gebäude befinden. . . . Die Disharmonie unter den Lehrern gehört wol fast an den mehresten Orten zur Tagesordnung und wie ein Dämon scheint sie im Innern der Schulen zu wüthen. Man kann schon sehr zufrieden sein, wenn wenigstens äußerer Friede da ist: denn sehr häufig geht die Feindschaft so weit, daß mancher Lehrer mit seiner ganzen Schülerclasse wider den anderen Lehrer Partie nimmt. Kommt dann etwa auch noch hierzu, daß der Rector mit dem Inspector in großer Spannung lebt, dann finden sich in großen Schulen gewöhnlich zwei Parteien, von denen es die eine mit dem Inspector, die andere mit dem Rector zu halten sucht. In solchen Schulen, wo kein collegialisches Verhältnis stattfindet, kann auch der Gemeingeist nicht gedeihen, ohne welchen auch in Lehranstalten nichts bedeutendes gewirkt werden kann; vielmehr muß ohne ihn auch der Eifer einzelner Lehrer sehr bald erkalten, so daß an die Stelle des Lehrenthusiasms notwendig eine wahre Erschlaffung tritt. Der rechtschaffene Lehrer zieht sich zurück, wird verschlossen und mißtrauisch und wirkt höchstens in seinen Lehrstunden so viel auf, als er kann.“ Und in Bezug auf die Schulinspektion S. 16: „Die Schulinspektion war in der Regel an den mehresten Orten zu mangelhaft, als daß sie allen den bisher angezeigten Uebeln und Hindernissen der Schulverbesserung hätte Einhalt thun können, wie man aus folgenden Bemerkungen näher erkennen wird. Zum Aufseherpersonale rechnete man gewöhnlich den geistlichen Inspector, den Rector der Schule, an einigen Orten auch ein Mitglied des Magistrats als Scholarch. Da der Rector qua talis an vielen Orten bisher keine anderen Geschäfte hatte als die Schüler aufzunehmen, die Translocation zu vollziehen und die etwaigen Zeugnisse auszufertigen: so war sein bisheriger Einfluß auf die Schule nicht so bedeutend, als er hätte sein müssen, wenn ihm an allen Orten die nöthige Selbstständigkeit und Autorität zuerkannt worden wäre, und wenn sie nicht Titularrectoren, sondern wirkliche Rectoren d. i. Regierer und Moderatoren der Schule vorstellen möchten, ob ich gleich auch nicht in Abrede sein will, daß es vielen Subjecten an der nöthigen Erfahrung, Lehrversteht, Klugheit, Menschenkenntnis, Selbstverleugnung, Uneigennützigkeit, Dienstfester, Unternehmungsgelust, Gerechtigkeit des Geistes etc. fehlen dürfte. Uebrigens sucht er weder das gute zu befördern noch das böse zu verhindern, weil er oft von seinen Pflichten über das Schulwesen zu führen haben, so wäre es vielleicht nöthig oder doch nützlich das mangelhafte auch dieser Einrichtung noch etwas näher auseinander zu setzen. Ich muß mich indessen für diesmal begnügen bloß darauf aufmerksam zu machen, daß viele würdige Männer, denen es in der That nicht an gutem Willen fehlt, bloß durch ihre anderweitigen Geschäfte verhindert werden dem Schulwesen des Orts die erforderliche Zeit zu widmen. Viele haben dagegen für das Schulwesen fast gar keinen Sinn und sehen die ihnen so lästige Schulinspektion für die letzte aller Nebenachen an. Andere, welche nicht mehrere Jahre mit Eifer und Anstrengung bei Schulen gearbeitet haben, bilden mit Stolz auf den Schulmann herab und weisen ausführbare Vorschläge mit Kaltsinn zurück oder stellen deren Ausführung absichtlich die größten Schwierigkeiten entgegen.“

solche Schüler, die studiren wollten, bis zur Universität zu bringen, dabei aber sollte sie auch für alle Zweige des Geschäfts- und Gewerbelebens vorbereiten. Hiedurch bekam und behielt die Anstalt einen schwankenden Charakter, über dessen wahre Natur selbst die Aufsichtsbehörden und Lehrer derselben nicht ins klare kommen konnten. Man war im ganzen darüber einig, daß die vierte Classe als „deutsche“ die Elementarbildung vertreten sollte, wollte aber eine gelehrtere Richtung des Unterrichts bald schon auf der dritten Classe, bald erst auf der zweiten eintreten lassen. Ja der Rector Stein sah noch im Jahre 1804 eigentlich nur die Prima für eine gelehrte Classe an und stellte unterm 3. Mai desselb. J. beim Consistorium den freilich erfolglosen Antrag, daß zwischen dieser und der zweiten Classe unter einem als fünften Lehrer neu anzustellenden Prorektor eine gelehrte Vorbereitungsclasse eingeschoben werden sollte<sup>2)</sup>. Die Folge davon war, daß in allen Classen sehr ungleiche Schüler sich befanden, die verschiedene Abtheilungen nöthig machten. So zerfiel noch im Jahre 1802 selbst die Prima, auf der damals übrigens nur vier Schüler saßen, in „zwei Specialclassen“, und es erregte großen Anstoß, als nach seinem Amtsantritte der Rector Stein verlangte, „daß alle Schüler der ersten Classe einerlei Lectionen treiben sollten.“ Dazu kam, daß am hiesigen Orte die besseren Stände auch ihre Töchter in die Friedrichsschule schickten. Dieselben waren nach dem Schulplane des Kriegs- und Domänenraths Bolz vom 26. November 1762 ursprünglich dem Cantor zur Privatinformation übergeben, der sie in solcher Weise bis um das Jahr 1767 unterrichtet zu haben scheint (Progr. 1865. S. 18). Darauf sollen von 1767—83 gar keine Mädchen die Friedrichsschule besucht haben, obgleich schon seit dem Jahre 1772 zwischen dem Magistrat und dem damaligen Schulinspector Drtlieb Verhandlungen über ihre abermalige Zulassung gepflogen wurden. Seit dem Jahre 1783 aber bildeten die Mädchen eine Abtheilung der Classe des Subrectors, die sie bis Ostern 1803 gemeinschaftlich mit den Knaben besuchten. Um diese Zeit ward in der Friedrichsschule eine besondere Mädchenclasse errichtet, die aus derselben erst zu Michael 1810 ausschied, wo die Friedrichsschule bereits in eine Provinzialsschule umgestaltet war und die hiesige Töchterschule neu gestiftet wurde.

Gegen die Einseitigkeit des Classenlehrersystems oder das sogenannte „Classenmonopol der Lehrer“, das in der Friedrichsschule nur bei einzelnen Lectionen durch Combination verschiedener Classen, namentlich der beiden ersten, eine gewisse Modification erlitt, hatte der hiesige Magistrat in einer Eingabe an die ostpreussische Regierung schon unterm 6. Juli 1781 sich ausgesprochen, wurde aber von dieser Behörde „nach erfordertem und eingegangenem pflichtmäßigem Bedenken des Consistorii“ unterm 17. December desselb. J. dahin beschieden, „daß die von dem Magistrat zu sothaner Abänderung der bisherigen Verfassung des dortigen Schulwesens angeführten Gründe ganz unzureichend befunden worden und die deshalb gethanen Vorschläge nicht angenommen werden könnten, auch umhin die Schullehrer nach der bisherigen Einrichtung und dem einmal gemachten, in dasiger Schule eingeführten Lectionscatalogo bei denen ihnen einmal angewiesenen Classen ohne sich mit der Information auf den übrigen Classen abgeben zu dürfen verbleiben müßten.“ Nichts desto weniger kam der Probst Keber in einem Berichte, den er als Schulinspector unterm 15. Januar 1788 an das Oberschulcollegium zu Berlin erstattete, abermals auf den Vorschlag des Magistrats zurück, wurde indessen auf Veranlassung des Oberschulcollegiums durch das ostpreussische Consistorium unterm 24. September desselb. J. ebenfalls abschlägig beschieden, und das Classenmonopol der Lehrer behauptete sich, obschon Keber auch später noch Gelegenheit nahm sich wider dasselbe zu erklären. Der Abstellung dieses Mißbrauchs stand allerdings die Einrichtung der sogenannten Privatlectionen entgegen, die jeder Lehrer auf seiner Classe für das dafür entrichtete Privatschulgeld ertheilte (Progr. 1865. S. 6. Anm. 7). Dies durchschaute auch der Staatsminister von Massow bei seinem Besuch der Friedrichsschule am 18. September 1802 und

2) Dieser Antrag basirte zum Theil auf einer Ansicht, die der Staatsminister von Massow ausgesprochen hatte, als er am 18. September 1802 die hiesige Friedrichsschule revidirte. Er bemerkt darüber in dem Revisionsprotokoll: „Da hier in Gumbinnen eine Königl. Kriegs- und Domänenkammer ist, ein Bataillon Infanterie in Garnison steht und auch andere Civilliberalen und Honoratioren sich hieselbst befinden, so wäre es wol nöthig, das die hiesige Stadtschule in sich vereinigt: a) eine gelehrte Schule, die bis zur Universität präparirt, vorzüglich in Sprachen und Mathematik; b) eine Mittelschule für die Jugend der gebildeten Stände; c) eine Bürgerschule. Dann aber möchte noch ein fünfter Lehrer unentbehrlich werden, desgleichen nöthig sein ein fünftes Lehrzimmer auszumitteln.“

bemerkte darüber in dem Revisionsprotokoll: „Zu den von den Lehrern selbst erkannten Mängeln der inneren Einrichtung gehört hauptsächlich dies, daß die Lehrer nicht nach den Gegenständen, denen sie vorzüglich gewachsen sind, in allen Classen unterrichten, sondern jeder eine eigene Classe hat und in derselben alle dahin gewiesenen Objecte dociret. Soll diese Anomalie abgesehafft werden, so ist zugleich die zweite aus dem Wege zu räumen, nach welcher man hier einen Unterschied unter den öffentlichen und sogenannten Privatstunden macht. Erstere muß nämlich jeder Lehrer für sein fixirtes Einkommen dociren, für letztere aber erhält er, obgleich alle Schüler der Classe daran Theil nehmen, privatim das Schulgeld.“ Als daher die schon vor der gedachten Revision beabsichtigte, um Michael 1803 zur Ausführung gebrachte Erhöhung des öffentlichen Schulgeldes und die damit verbundene Abschaffung der Privatlectionen wie des dafür gezahlten Privatschulgeldes (Progr. 1866. S. 22—24) gegen Ostern desselb. J. als gesichert angesehen werden durfte, kam mit der durch Rescript des Consistoriums vom 6. April 1803 neu angeordneten Lehrverfassung auch das bisherige Classenlehrersystem in Fortfall, indem die Behörde darüber verfügte: „Das Classenmonopol, da jeder Lehrer nur auf einer Classe, die er als die seinige ansah, docirt hat, wird hiemit gänzlich und für immer aufgehoben, wie auch Inspector bereits in seinem Schreiben vom 2. August 1802 auf etwas dem ähnliches angetragen hat und vom Consistorio unterm 19. eiusd. beifällig darüber beschieden ist. Denn die Schule muß ein zusammenhängendes Ganze ausmachen, in welchem die Arbeiten sämtlicher dabei angestellter Lehrer nach eines jeden Routine in irgend einem Fache vertheilt sind.“ Und wie, damit jeder Schüler in jedem Lehrgegenstande die für ihn passende Classe besuchen könne, der sogenannte Parallelismus der Lectionen „nach dem Fuß des hallischen Waisenhauses“ schon die Erneuerte und erweiterte Verordnung über das Schul-, Universitäts- und Kirchenwesen in dem Königreich Preußen vom 25. October 1735 in Aussicht genommen hatte (Cap. I. 6)<sup>3)</sup>, so verordnete das Consistorium jetzt, daß neben den lateinischen Generalclassen die Einrichtung von Fach- oder Lectionsclassen getroffen werden sollte. Wenigstens heißt es in derselben Verfügung: „Um die durchs Ganze gehenden Cursus den Schülern recht nutzbar zu machen, ist es nöthig, daß nicht die Generalclasse alleine den Sitz des Schülers beschränke, sondern die nach dem Cursu jeder zu docirenden Wissenschaft sich bildenden Specialclassen, zu deren zweckmäßiger Besetzung die Revisionen dem Rector die beste Kenntniß der Subjecte darbieten, einem jeden Schüler in Absicht jeder außer dem Latein zu treibenden Lection den ihm nutzbarsten Platz anweisen, damit nicht etwa ein nicht zum studiren bestimmter Jüngling durch seinen Sitz auf einer niederen lateinischen Classe in anderen ihm nützlichen Wissenschaften und Kenntnissen Fortschritte zu machen abgehalten werde. So kann z. B. wol mancher auf latina Tertia sitzender Schüler in der Mathematik oder Geographie oder Naturlehre u. s. w. ein Primaner sein und im Gegentheil mancher, der auf latina Secunda saße, vielleicht im rechnen, in der Orthographie u. s. w. erst den zweiten Cursus mit Nutzen besuchen.“

Ob und in wie weit ein solches Fach- oder Lectionsclassensystem bei der Location und Translocation der Schüler in der Friedrichsschule zur Anwendung gekommen, ist mit Sicherheit nicht mehr zu ermitteln; die Lehrer aber wurden mit Beseitigung des bisherigen Classenmonopols schon im Sommersemester 1803 nach Maßgabe ihrer wissenschaftlichen Qualification auf verschiedenen Classen beschäftigt, und diese Einrichtung hätte das in ihrem Kreise nur zu sehr erstorbene Gefühl der Zusammengehörigkeit und Collegialität einigermaßen wieder beleben können, wenn sie nicht in eine Zeit gefallen wäre, wo die innere Zwietracht so heftig loderte, daß Mittel dieser Art ohne Wirkung bleiben mußten. Leider zieht sich der Faden dieser bösen Eris mit wenigen Unterbrechungen durch die ganze Geschichte der Schule, und wenn dieselbe zum Theil in gewissen

<sup>3)</sup> In den Beilagen zur Historie der königsbergischen Universität von Daniel Heint. Arnoldt S. 319 u. 320. Vgl. eben desselben Kirchengeschichte des Königreichs Preußen S. 690. Die 1702 gedruckte Ordnung und Lehrart, wie selbige im Paedagogio zu Glaucha in Halle eingeführt ist, besagt im Paragraphen XXIV: „Die Classes discipulorum sind also eingerichtet, daß einer nicht nur in eine Classe, wie es sonst in Schulen gebräuchlich ist, sondern in unterschiedliche gebracht wird. Denn es kann einer z. E. in der lateinischen Sprache in die erste, in der griechischen in die andere lociret werden; nachdem er nemlich in einem größere, im andern geringere profectus hat; und wird nur darauf gesehen, daß einer in einer jeden Sprache, darinnen er informiret wird, Committones von gleichen profectibus hat.“ A. S. Francke hatte um diesen und den folgenden Paragraphen, der bei zu starker Frequentz Classenheilung vorzuschlag, eine Klammer gezogen und dabei geschrieben: Corona Paedagogii, S. Daniel in der von dem Directorio der franckeschen Stiftungen 1863 zur zweiten Säcularfeier von H. S. Franckes Geburtstag herausgegebenen Festschrift S. 162.

Mängeln der innern und äußern Schulverfassung, insbesondere den zu manchen Reibungen Anlaß gebenden Einnahmen der Lehrer begründet sein mochte (Progr. 1866. S. 25), so ist es doch nicht zu leugnen, daß sie ebenso sehr die persönliche Schuld einzelner Mitglieder des Lehrercollegiums gewesen.

In dieser Hinsicht ist für die drei ersten Jahrzehnte der Friedrichsschule vornehmlich der Cantor Radzibor (1762—91), für die letzte Zeit der Rector Stein (1802—8) zu nennen.

Radzibor, der in den Acten mehrmals als ein „abominabler Mensch“ bezeichnet wird, war hier durch seine Händelsucht bald allgemein berüchtigt, so daß um das Jahr 1770 selbst der hiesige Magistrat wider ihn einzuschreiten sich veranlaßt sah, „weil er unter den Bürgern Aufwiegungen formiret.“ Er ließ sich dadurch aber wenig ansechten und lag nach wie vor mit aller Welt in Fehde, mit dem Publicum der Stadt und Umgegend, namentlich mit den von ihm vor ihren Kindern in der Classe durch Schimpf- und Stachelreden beleidigten Amtsleuten, mit dem Magistrat und der litauischen Kriegs- und Domänenkammer<sup>4)</sup>, mit allen Geistlichen und Lehrern des Orts, insbesondere aber mit seinem Schulinspector und seinen Amtsgenossen an der Friedrichsschule. Unter den letzteren haderte er am bittersten mit den zu seiner Zeit nach einander fungirenden Rectoren, namentlich den drei ersten, mit Westphal<sup>5)</sup>, Hensel und Romeike, indem er dabei bis um das Jahr 1780 mit dem Subrector Crüger einen langwierigen Streit über die Kalende (Progr. 1866. S. 20. Anm. 9.) und in den Jahren 1782—85 mit dem Conrector Contag über die Leichengebühren und andere Accidenzien führte, Einnahmen, die ihn schon in den Jahren 1766 bis 72 mit dem Probst Ortlieb und dem Diakonus Reimer in vielfache Differenzen verwickelt hatten. So ist es denn nicht zu verwundern, wenn auf Veranlassung der litauischen Kriegs- und Domänenkammer der Probst Ortlieb unterm 10. Juli 1775 bei der Regierung zu Königsberg darauf antrug, daß Radzibor „zur Strafe in einen Pönitenzdienst verfest werde“, und wenn zehn Jahre später, nachdem dies damals unterblieben, das Consistorium, welches ihn inzwischen wiederholt zur Ordnung verwiesen, unterm 15. Februar 1785 endlich mit der „Dimission ab officio“ drohte<sup>6)</sup>. In Folge dessen hielt Radzibor während seiner letzten Lebensjahre etwas mehr Ruhe, und nach seinem am 8. December 1791 erfolgten Tode scheint der Krieg im Lehrercollegium der Friedrichsschule auf fast elf Jahre zum Stillstande gekommen zu sein, doch nur, um gleich nach dem Eintritt des Rectors Stein mit erneuter Heftigkeit wieder auszubrechen.

Stein zeigte alsbald, wes Geistes Kind er sei. In dem am 18. September 1802 aufgesetzten Revisionsprotokoll des Staatsministers von Massow lesen wir über ihn: „Der nun erst seit vier Wochen hier angestellte Rector Stein, dreißig Jahr alt, docirte zur Probe in der vierten Classe die Geographie und in der ihm eigentlich angewiesenen ersten Classe die Geometrie und ein Stück aus dem Ovid. Hierbei bewies er sich als einen vorzüglichen Lehrer. Sein Unterricht hatte Leben und gute Methode. Ueberhaupt bewies er sich als einen sachkundigen Mann im Schulfache; nur ist er noch zu hitzig und zu aufbrausend und äußerte seine an sich guten Bemerkungen über das fehlerhafte der Schule, selbst seine Unzufriedenheit mit den übrigen Lehrern, besonders dem Conrector und Cantor, etwas

4) Nach einer noch erhaltenen Tradition soll Radzibor zu dummen Jungen in der Schule öfters gesagt haben: „Du kannst nur Kriegsrath werden.“ Ja es wird sogar erzählt, daß er bei Mariatspredigten die Stelle des Kirchengebets von den verständigen und getreuen Räten des Königs jederzeit mit höhnischem Ton und Blick gegen den Kirchenstand gesprochen habe, in welchem die höheren Beamten der litauischen Kriegs- und Domänenkammer saßen.

5) Am 25. November 1766 wurde Radzibor von dem Regimentsquartiermeister und Auditeur des von russischen Husarenregiments, welches damals in Goldap stand, einem gewissen Meißner, der hier bei einem Verwandten, dem Stadtrichter Meißner, befuhrte, weise sich aufhielt, in seiner Wohnung überfallen und gefesselt. Da der Quartiermeister Meißner ein Schwager des Rectors Westphal war, so behauptete Radzibor, daß solches „mit Westphals vorbedachtem Rath und Willen geschehen sei.“ Es kam darüber zur Aufnahme eines Protokolls bei dem Schulinspector Ortlieb, und die Sache sollte dem Consistorium angezeigt werden, was aber unterblieb, weil der General von Massow noch rechtzeitig sich ins Mittel gesetzt zu haben scheint.

6) In einem Bericht der litauischen Kriegs- und Domänenkammer an das Staatsministerium zu Königsberg vom 3. Februar 1785 wird die Ansicht vorgetragen, daß der Rector von Essen, der damals Pfarre in Szabienen geworden, hauptsächlich Radzibors wegen von hier fortgegangen sei, und daß aus Scheu vor letzterem sich niemand mehr um das hiesige Rectorat bewerben wolle. Es heißt dann in Bezug auf Radzibor: „Die bei der Behörde eingegangenen vielfältigen Beschwerden der hiesigen Schulinspection werden des mehreren von seinen Unüberlegtheiten zeugen, die so weit gehen, daß es beinahe zu fürchten steht, daß sein Bestand eine schiefe Richtung haben dürfte. ... Alle Anmahnungen zur Besserung, die von der Behörde an ihn erlassen sind, fruchten nichts, und wir glauben daher Gründe genug vor uns zu haben, um bei E. Königl. Staatsministerium ganz ergebenst anzutragen, daß dieser Mensch entweder ganz verabschiedet oder ihm ad tempus eine Pönitenzstelle bis zu seiner Besserung angewiesen werde.“

unbehutsam und zu vif in Gegenwart der Schüler. Aus der mit ihm gehaltenen Unterredung ergab sich, daß er der verfassungsmäßigen Subordination unter dem hiesigen geistlichen Inspector sehr abgeneigt und der von mehreren jeziger Zeit behaupteten Meinung zugethan ist, daß ein Geistlicher sich nicht zum Schulinspector qualificire. Diese Stimmung des Rectors bestätigt auch die Klage des geistlichen Inspectors, daß nämlich der Rector sehr eigensinnig auf seiner Meinung bestehe und nicht leicht Zurechtweisung vom Inspector annehme. Wenn also der Rector sich mehrerer Kaltblütigkeit und eines vorsichtigen und freundschaftlichen Benehmens gegen den Inspector und seine Collegen befleißigen möchte, so läßt sich von seinem warmen Eifer, guten Einsichten und hellen Kopfe ein guter Erfolg zum besten der Schule erwarten.“ Indessen ging die auf Steins größere Mäßigung gegründete Erwartung durchaus nicht in Erfüllung, und wie er durch sein Wesen hier bald überall sich verhaßt machte, so stand er mit dem Conrector Krumm und dem Cantor Breitenberg seit dem Tage jener Revision auf dem gespanntesten Fuße, während „der schüchterne Subrector Zippel“, wie Reber einmal sagt, „seinen Verdruß mehr in sich verschloß.“ Man glaubte sich das insolente Benehmen des Rectors um so weniger gefallen lassen zu dürfen, je mehr man nach der damaligen Schulverfassung seinen unmittelbaren Vorgesetzten nur in dem Schulinspector, nicht in dem Rector zu sehen pflegte. War doch dem letzteren wie anderwärts auch hier selbst das Recht der Classenrevision schon in früheren Zeiten bestritten worden, obschon das Consistorium bei verschiedenen Gelegenheiten und namentlich unterm 6. October 1779 darauf hingewiesen, „wie Rector nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei die Classen der übrigen Schullehrer zu besuchen und darauf zu merken, daß in allem vorschriftsmäßig verfahren werde.“ So wurde die Tactlosigkeit, mit welcher der Rector Stein dieses Recht ausübte, die Ursache vieler Streitigkeiten, und die deshalb erhobenen Reclamationen veranlaßten in der Verfügung des Consistoriums vom 6. April 1803 hierüber folgende Instruction: „Damit der Rector nach seiner Pflicht die gemachten Fortschritte und zweckmäßige Zusammenstimmung zum Ganzen übersehen, die dabei etwa eintretenden Hindernisse bemerken und alles gehörig im Auge behalten und leiten kann: so müssen die Classen von ihm nicht zu oft oder gar wöchentlich, welches die anderen Lehrer nur muthlos machen, ihr Ansehn bei den Schülern und im Publico schmälern und Erbitterung nähren würde, aber doch von Zeit zu Zeit — etwa jeden ersten Mittwoch im Monate — revidirt werden, bei welchen Classenbesuchen jedoch, wie von Seiten der Lehrer laut der a. 1779 darüber ergangenen und hiermit von neuem eingeschärften Verfügung dem pflichtmäßigen Ansehn des Rectors in keiner Art das mindeste entzogen oder gar Widersetzlichkeit dagegen geäußert werden muß, so auch von Seiten des Rectors das Ansehn der Lehrer vor ihren Schülern auf keine Weise geschmälert, oder wo ein Lehrer im beisein des Rectors zu dociren hat, von letzterem durch corrigiren, dazwischenreden, merklichmachen etwaniger Fehler oder Mängel, selbstbestrafen ihrer etwa unruhigen und unachtsamen Schüler in ihrem beisein u. s. w. compromittirt werden darf.“ Diese Instruction war wohlgemeint, aber Stein konnte seines Wesens sich nicht entäußern, und der Conrector Krumm wie der Cantor Breitenberg, die ebenfalls keine sanftmüthigen Naturen waren, ließen nun ihrerseits auch nicht leicht eine Gelegenheit vorübergehen ohne dem Rector einen Aerger zu bereiten. Daraus entstand eine endlose Reihe von Zänkereien, in deren Einzelheiten einzugehen ich mir erlasse. Doch darf es nicht unerwähnt bleiben, daß der Rector Stein mit Recht verlangte, der Conrector und Cantor sollten, wenn sie kirchliche Geschäfte hätten, die Schüler nie ohne sein Vorwissen entlassen, da er möglicherweise durch Combination oder anderweitig für sie sorgen könne, die beiden Lehrer aber hartnäckig diese Anzeige unterließen. Sie wurde daher auf Steins Antrag durch ein Consistorialrescript vom 19. Juni 1804 ausdrücklich angeordnet, und das Consistorium fand es zugleich „sehr dienlich und nöthig, daß, solange die Gemüther unter und gegen einander so gespannt blieben, als sie es dermalen seien, so viel als möglich jede Unterredung vermieden und lieber schriftlich verfahren werden sollte.“ Leider wurden beide Verordnungen des Rescripts nicht immer beobachtet. Der Conrector Krumm hatte aus Anlaß einer Trauung seine Schüler wieder einmal ohne Anzeige beim Rector entlassen, und als es deshalb am 11. August 1804 zwischen ihm und Stein zu einem Wortwechsel kam, vergaß Krumm

sich so weit, daß er sich thätlich an dem Rector vergriff. Die Hauptmomente des alsbald wider Krumm angestregten Processes sind bereits in dem vorjährigen Programm S. 13 angegeben. Es mochte nicht wenig dazu beitragen die gereizte Stimmung des Rectors Stein zu unterhalten, daß Krumm, da er bei der Suspension vom Lehramt den Organistendienst behielt, bis zu seiner erst im Jahre 1808 erfolgten Strafversetzung in dem Gebäude der Friedrichsschule wohnen blieb. Jedefalls finden wir in den folgenden Jahren Steins Streiklust nur wenig abgekühlt, und da die Umgestaltung der Friedrichsschule in eine Provinzialschule gleich nach Neujahr 1809 begann, Stein erst um Weihnachten 1808 von hier nach Tilsit abging, so zog in die alte Anstalt kein rechter Friede mehr ein <sup>7)</sup>.

Ob Stein je darüber zum Bewußtsein gekommen, welchen Schaden er durch seine Leidenschaftlichkeit der Friedrichsschule zugefügt, weiß ich nicht zu sagen. Von seinen Vorgängern haben mehrere die Verderblichkeit der Spaltungen im Lehrercollegium tief empfunden <sup>8)</sup>, indessen fühlten sie sich bei der Unzulänglichkeit ihrer Autorität außer Stande diesen Dämon zu beschwören und erwarteten die Abhilfe vom Schulinspector. Unter diesen scheint Mühlenkampff, der die Inspection der Friedrichsschule nach Reorganisation der Anstalt nur noch zwei Jahre, vom 24. Mai 1764 bis zum 9. April 1766, verwaltete und in dieser Zeit viel kränklich war (Prgr. 1866. S. 9), im ganzen nur wenig um die Sache sich gekümmert zu haben, Drlieb aber, der als Mühlenkampfs Nachfolger von 1766—86 Schulinspector war, diesem Amte überhaupt nicht recht gewachsen gewesen zu sein. Wenigstens zeigt er sich bei den damals obwaltenden Schwierigkeiten ziemlich rathlos und durchaus nicht kräftig genug, um die durch Hadzibors Umtriebe veranlaßten Zerwürfnisse mit dem gehörigen Nachdruck zu bemeistern. Energischer trat Keber auf, ein gewiegter Mann von großer Geschäftskunde, der von 1787 bis 1809 Inspector der Friedrichsschule war. Wie er seit dem Jahre 1788 die Einseitigkeit des hiesigen Classenlehrersystems bekämpfte, so suchte er überhaupt die Schule nach Möglichkeit zu heben, was ihm auch so weit gelang, daß namentlich in den letzten zehn Jahren von Huwes Rectorat (1785—1801) die Friedrichsschule eines gewissen Floris sich zu erfreuen hatte. Denn Huwe besaß neben seinen sonstigen Eigenschaften auch diejenige Fügsamkeit, die ein Rector der damaligen lateinischen Schule besitzen mußte, wenn es zwischen ihm und einem kräftiger eingreifenden Schulinspector ohne Reibung abgehen sollte. Dies wurde plötzlich anders, als Stein das Rectorat übernahm. Denn dieser war, wie wir aus seiner Auslassung gegen den Staatsminister von Massow erschen haben, ein grundsätzlicher Gegner der geistlichen Schulinspection, und wenn Stein leidenschaftlich und herrisch war, so war es Keber eben auch. Daher kam es zwischen beiden bald zu den heftigsten Conflicten, die dadurch noch verschärft wurden, daß Keber durch die Behandlung seiner Söhne auf des Rectors Classe sich persönlich verletzt glaubte. Auch empfand es Keber als eine schwere Kränkung, als Stein in einer Schultrede beim Michaelsergamen 1803 die in dem Jahre getroffenen neuen Einrichtungen — die Schulgeldserhöhung, die Errichtung einer besonderen Mädchenclasse und die Beseitigung des bisherigen Classenlehrersystems wie der damit verbundenen Privatlectionen — ausführlich besprach ohne des Schulinspectors mit einem Worte zu gedenken, der bei diesen Reformen in der That das Hauptverdienst in Anspruch nehmen durfte. Die Streitigkeiten zwischen Stein und Keber führten zu Beschwerden beim Consistorium, das allerdings beide Theile zur Ruhe ermahnte, im ganzen aber doch mehr auf Steins Seite sich neigte, da Keber mit dieser Behörde schon ohnehin in schlechtem Vernehmen stand und dem Rector Stein eine gewisse Tüchtigkeit, besonders in didaktischer Hinsicht, nicht abzuspochen war. Als daher Keber in der Conduitenliste vom Jahre 1803 zwar anerkannte, daß Stein mit vielem Eifer arbeite, ihm dabei aber „Egoismus und Arroganz“ vorgeworfen hatte: so ward Keber von dem Consistorium bedeutet, daß er „seine Urtheile unparteiisch, kühler und wahrheitsgemäßer einzurichten habe.“ Gegen diese Insinuationen, insbesondere

7) Die rosenfarbene Schilderung, welche Rector Stein in einer bei den Gymnasialacten befindlichen Tabelle d. d. Gumbinnen d. 10. December 1808 von der damaligen Einmüthigkeit im Lehrercollegium der Friedrichsschule entwirft, ist mir nicht unbekannt, doch habe ich guten Grund darauf keine Rücksicht zu nehmen.

8) Wie viel Zeit müssen den damaligen Lehrern schon die Klage- und Denkschriften, die Repliken und Dupliken gekostet haben, die sie bei ihren zahllosen Streitigkeiten verfaßten. Eine einzige Klageschrift von Stein wider Krumm füllte mehr als — zwanzig Bogen.

den Vorwurf der Wahrheitswidrigkeit, erfolgte von Seiten Kebers eine geharnischte Erwiderung, die zwischen dem Consistorium und ihm zu einem lebhaften Schriftwechsel führte, in Folge dessen Keber von der inzwischen eingerichteten ostpreussischen und litthauischen Kriegs- und Domänenkammer unterm 10. December 1804 mit Entziehung der Schulinspection bedroht wurde. Keber beschwerte sich darüber unter Beilegung einer drei Bogen starken Denkschrift bei dem Präsidenten der gedachten Kammer, dem Landhofmeister von Aueröwald. Als aber auch dieser Schritt keinen rechten Erfolg hatte, wurde ihm die Sache allmählich verleidet. Er besorgte die Geschäfte der Schulinspection, doch ohne inneren Antheil und zog sich, um Collisionen zu vermeiden, immer mehr davon zurück. Nichts desto weniger mußte er noch mehrmals über Steins Ungebührligkeiten Beschwerde führen. Denn dieser durchbrach fortwährend die ihm gesetzten Schranken, wie er sich denn bis zuletzt weigerte bei Reisen während der Schulzeit die Reiseconcession von dem Schulinspector zu nehmen, wie sie für alle Lehrer durch die Verfügung der ostpreussischen und litthauischen Kriegs- und Domänenkammer vom 22. Juni 1805 angeordnet war<sup>9)</sup>.

Da von den Lehrern der Friedrichsschule der Conrector als Organist, der Cantor als Vorsänger beim deutschen Gottesdienste der altstädtischen Kirche fungirte, der Subrector an derselben Kirche die Stelle des litthauischen Präcentors bekleidete<sup>10)</sup>; so hatte nur der Rector kein bestimmtes Kirchenamt<sup>11)</sup>, keines wenigstens seit dem Jahre 1769, wo nach dem Abgange des Rectors Westphal die bis dahin mit dem Rectorat vereinigte Predigerstelle an der salzburger Hospitalkirche dem Diakonus der altstädtischen Kirche zugefallen war (Progr. 1866. S. 10). Und der Subrector wurde, da litthauischer Gottesdienst nur an den Sonn- und Festtagen stattfand, an den Wochentagen durch Geschäfte in der Kirche nicht weiter in Anspruch genommen. Dies war aber bei dem Conrector und Cantor der Fall, da von diesen nach ihrer Vocation der Conrector bei allen Trauungen, städtischen wie ländlichen, deutschen wie litthauischen, die Orgel zu spielen, der Cantor neben den Trauungen „auch noch das Montagsgebet, die Mittwochspredigt samt der Beichtvesper des Sonnabends abzuwarten hatte.“ Für den ersten Conrector Wolff (1763—77), der die Orgel nicht spielen konnte, hatte gegen eine von ihm gezahlte Remuneration der Cantor Radzibor zugleich den Organistendienst versehen (Progr. 1865. S. 19). Und so scheint auch zu den Zeiten des zweiten Conrectors Contag (1778—99) zuerst der Cantor Radzibor<sup>12)</sup>, dann Breitenberg die Orgel gespielt zu haben. Der Conrector Krumm spielte von Anfang an die Orgel selbst. Wenn die betreffenden Lehrer in der Schulzeit kirchliche Geschäfte hatten, so wurden ihre Classen entweder entlassen oder mit einer andern combinirt. An letzteres war man in der Friedrichsschule für Secunda und Prima schon durch den Lectionsplan, für alle Classen durch die häufigen und zum Theil langen Vacanzen einzelner Lehrerstellen gewöhnt, obschon man nicht verkannte, wie sehr die Schüler darunter litten. Deshalb hatte schon der Cantor Radzibor den Glöckner dazu bestimmt das Vorsingen beim Wochengottesdienste für ihn zu übernehmen und diesem dafür eine kleine Entschädigung gezahlt. Dasselbe that einige Jahre hindurch auch sein Nachfolger Breitenberg (1792—1810), dieser aber stellte später die Zahlung plötzlich ein und übernahm das Singen auch beim Wochengottesdienste wieder selbst. Dies führte in der Schule zu vielen Unordnungen und zu den oben erwähnten Streitigkeiten mit dem Rector Stein, zumal da bei den Trauungen der Conrector und der Cantor ihre Classen gleichzeitig verließen, wobei es wenig helfen konnte, wenn Keber diese Acte im Sommer meistens auf die Stunde von 3—4 Uhr nachmittags verlegte. Darum trug letzterer unterm 30. Juni 1803 bei dem Consistorium, und da er von diesem nicht beschieden wurde, unterm 1. Mai 1804 bei dem ostpreussischen Staatsministerium darauf an, daß

9) In früheren Zeiten scheint der Rector der Friedrichsschule keines solchen Urlaubs bedurft zu haben. Die übrigen Lehrer nahmen ihn bis zur Zeit der gedachten Verfügung vom Rector.

10) Als solcher hatte er auch die litthauischen Psalmen in der Kirche zu verlesen, wie der Cantor die deutschen. Dieser erhielt dafür 6 Thaler jährlich, der Subrector nur 20 Groschen. Später, vielleicht erst nach Radzibors Tode, übernahm der Glöckner dies Geschäft, früher wenigstens für den Cantor, der ihm dafür wahrscheinlich einen Theil seiner Gebühren abtrat.

11) Alle Lehrer der Friedrichsschule waren verpflichtet nöthigenfalls für die beiden Geistlichen der altstädtischen Kirche zu predigen. Dies lag ihnen auch bei Vacanzen dieser Stellen ob, ohne daß sie dafür eine Entschädigung zu beanspruchen gehabt hätten, wie solches aus einem Manuscript des ostpreussischen Staatsministeriums vom 16. April 1787 klar hervorgeht.

12) Daß er für Contag die Orgel spielte, sagt Radzibor in einer Denkschrift vom 6. Juli 1786.



das Vorsingen beim Wochengottesdienste an Stelle des Cantors dem Glöckner übertragen und dem letzteren dafür eine Remuneration von 6 Thalern jährlich aus der Kirchencasse bewilligt werden sollte. Dies geschah durch ein Rescript der ostpreussischen und litauischen Kriegs- und Domänenkammer vom 13. Januar 1805, worauf in den vier letzten Jahren der Unterricht der Friedrichsschule von dieser Seite keine Störung mehr erlitt, zumal da der als Organist fungirende Conrector Krumm bei seiner vierjährigen Suspension (1804—8) im Lehramte durch einen besonderen Substituten vertreten ward.

Im Anschluß an diesen Kirchendienst ist hier auch noch die Leichenbegleitung von Seiten der Schule zu erwähnen, bei welcher in der Stadt<sup>13)</sup> je nach den dafür entrichteten Gebühren entweder die ganze Schule und alle Lehrer mitgingen (Universalleichen) oder zwar die ganze Schule, aber nur zwei Lehrer — abwechselnd einmal der Rector und Conrector, das andere Mal der Cantor und Subrector — (Specialleichen) oder endlich die Classen Tertia und Quarta und nur ein Lehrer — abwechselnd einmal der Cantor, das andere Mal der Subrector — (Partialleichen oder halbe Schulleichen)<sup>14)</sup>. Da in früheren Zeiten oft zwei, mitunter vier Leichen an einem Tage von der Schule zu begleiten waren, so führte dies nicht nur große Beschwerden für die Lehrer<sup>15)</sup>, sondern auch sehr erhebliche Störungen des Unterrichts herbei. Als das Lehrercollegium aber hierin eine Aenderung wünschte, wurde der Schulinspector Ortlieb von dem Consistorium unterm 16. September 1783 dahin beschieden, daß „dem ansuchen der Schullehrer sich der Leichenbegleitung zu entziehen auf keine Weise nachgegeben werden könne.“ Sechs Jahre später freilich änderte sich die Ansicht der Behörde über diesen Punct, und das ostpreussische Etatsministerium veranlaßte unterm 6. Juli 1789 den Probst Reber „über die Abstellung der Leichenbegleitung“ Vorschläge zu machen. In Folge dessen beantragte Reber unterm 28. desselb. Mts Erlaß der Leichengebühren und entsprechende Entschädigung der Kirchen- und Schulbedienten, wozu die Mittel dadurch aufgebracht werden sollten, daß der Kirchendecem um die Hälfte erhöht würde. Allein da die Bürgerschaft an der alten Sitte festhielt, so zerschlugen sich diese Unterhandlungen wieder. Indessen wirkte Reber durch seinen persönlichen Einfluß darauf hin, daß die Leichenbegleitung seitens der Schule immer seltener wurde, und diese hatte im Jahre 1800 überhaupt nur acht, im Jahre 1801 nur sieben, im Jahre 1802 etwa zehn Leichen zu begleiten. Da erneuerte der Rector Stein unterm 23. Februar 1803 abermals den Versuch die Friedrichsschule von der Leichenbegleitung ganz zu befreien. Jedoch blieben auch seine Bemühungen ohne Erfolg, und das ostpreussische Etatsministerium ermahnte unterm 15. Mai 1803 zur Geduld, „bis die Leichenbegleitung von der Bürgerschaft selbst werde abgestellt werden.“ Noch im Jahre 1808 wurde hierüber verhandelt, und die Sache scheint sich bis um die Zeit erhalten zu haben, wo bei Umgestaltung der Friedrichsschule in eine Provinzialschule die Lehrer derselben von jedem Kirchendienste entbunden wurden. —

Eine genauere Darlegung der bisher erörterten Verhältnisse schien nothwendig, weil sie im allgemeinen die innere Ordnung der Anstalt wesentlich bedingten. Auf welche Puncte dieselbe im einzelnen gerichtet war, ergiebt sich aus einer noch erhaltenen Disciplinar- und Unterrichtsordnung der Friedrichsschule, die, geschrieben von der Hand des zweiten Rectors Hensel (1769—77)<sup>16)</sup>, bis auf die Zeit des letzten Rectors Stein in Geltung geblieben sein muß, da

13) In der ersten Zeit wurden manche Leichen auch der Landgemeinde von den beiden letzten Lehrern der Friedrichsschule begleitet, und zwar die Leichen der deutschen Landgemeinde vom Cantor, die der litauischen vom Subrector. Doch traten diese Lehrer schon damals gegen einen Theil der Gebühren die Begleitung dieser Leichen meistens an die Dorfschullehrer ab. Der Cantor Radzibor schreibt hierüber d. 22. November 1766: „Keine Leiche darf ohne Concessionschein von dem Cantore oder Subrectore weder begraben noch von dem Dorfschullehrer besungen werden. Dieser Schein wird von dem, der die Leiche bestellt, gelöst und dem Schulmeister übergeben, der Schulmeister aber erhält auf Production des Fzettels sein Accidenz vom Cantore oder dem Subrectore.“

14) Noch complicirter war diese Classification der Leichenbegängnisse in größeren Städten, wie aus N. Möllers Geschichte des altstädtischen Gymnasiums zu Königsberg i. Pr. erhellt (Progr. der Anstalt 1848. S. 49—51).

15) Ihrer gedenkt auch Simon Dach in seiner an Michael Gorlovius gerichteten Elegie auf die Mühseligkeiten des damaligen Schulstandes, die in des Dichters Lebensbeschreibung abgedruckt ist (Erlautert. Preußen I. 164—167. Als Verfasser dieser Lebensbeschreibung wird Bayer genannt in den Acta Borussica II. 942. Es ist dies M. Gottlieb Siegfried Bayer, der damals Prorector an der Domschule zu Königsberg, später (1726—38) Professor der Alterthumskunde zu St. Petersburg war. Ueber ihn S. G. Wisancki Der neuen preuss. Provinzialblätter andere Folge 1856. Bd. IX. 176.

16) Diese Schulordnung scheint von dem Rector Hensel auch verfaßt zu sein. Wie werden nämlich in dem letzten, diesmal noch nicht abgedruckten, Abschnitte unserer Darstellung finden, das sie beim Unterricht im griechischen eine Combination der beiden ersten Classen voraussetze. Diese Combination wurde aber in der Friedrichsschule erst zur Zeit des Rectors Hensel eingeführt und ist hier überhaupt nur unter Hensels Rectorat und dann noch in der ersten Zeit seines Nachfolgers Romeide bis um Michael 1778 üblich gewesen. Das Original-

dieser sich auf sie noch bei verschiedenen Gelegenheiten beruft. Dieser Schulplan enthält in Bezug auf die innere Ordnung der Anstalt folgende Bestimmungen.

### 1. Von der Reception der Schüler.

Alle diejenigen, die in unserer Schule Unterricht genießen wollen, müssen zuvor von dem Rectore ins Album scholae eingeschrieben werden. Selbiger tentiret sie alsdaun und zeigt ihnen nach ihren profectibus den Platz auf dieser oder jener Classe an. Hingolglich kann ohne Vorbewußt des Rectoris von den übrigen Lehrern kein Schüler weder in die publicken noch in die Privatschulstunden aufgenommen werden: wie denn auch kein Lehrer propria auctoritate jemanden von der Schule verweisen kann, sondern er muß es vielmehr, wenn er glaubt, daß ein hinlänglicher Grund dazu vorhanden sei, dem Inspectori scholae anzeigen, damit nach veranlaßter Conferenz die Sache gemeinschaftlich erwogen werde.

### 2. Von den Schulstunden.

Die Schulstunden sind allhier theils publicke theils Privatstunden. Wie viel Stunden täglich auf den Unterricht verwendet werden, was in jeder Stunde und von welchem Lehrer durch alle Classen dociret wird, erhellet aus dem Catalogo lectionum. Die Schulstunden sind von Lehrenden und Lernenden accurat abzuwarten. Wenn bei Wechselung der Stunden denen Kindern erlaubt wird herauszugehen, so wäre es ein Mißbrauch der Zeit, wenn diese ganze Viertelstunden dazu verwenden sollten.

Alle Schüler der lateinischen Classen, die in die publicken Stunden gehen, müssen auch die Privatstunden frequentiren et vice versa. Ueberhaupt kann es um der daraus zu fürchtenden Unordnungen willen nicht concediret werden, daß jemand nach seinem Gutdünken nur diese oder jene, nicht aber alle einmal festgesetzte Schulstunden frequentiren wollte, es wäre denn in dem außerordentlichen Falle, wenn ein junger Mensch, der nicht das studiren, sondern ein anderes Metier wählen will, nach absolvirten gewöhnlichen Schuljahren, welcher terminus ad quem bekanntermaßen die Zeit der Confirmation ist, annoch wünscht in irgend einer Wissenschaft, z. E. im französischen, briefschreiben, rechnen, schreiben, Mathematik, sich besonders zu perfectionniren und in dieser Absicht sich vom Rectore die expresse Erlaubniß erbittet als ein außerordentlicher Schüler nur in diese oder jene Stunde gehen zu dürfen.

### 3. Von den Examinibus.

Es werden allhier jährlich zwei Examina gehalten, eines um Ostern, wobei lediglich Inspector scholae gegenwärtig ist und selbst Gelegenheit nimmt die Classen zu tentiren, das andere um Michaelis, wozu die Honoratiore und angesehenen Bürger der Stadt von Schülern der ersten Classe mit Ueberreichung eines Conspectus <sup>17)</sup> invitiret werden. Das erstere Examen dauert einen halben Tag, das andere einen ganzen Tag. Den Tag, wenn das Examen gehalten werden soll, zu bestimmen, es dem Inspectori scholae sowol als den übrigen Lehrern in Zeiten anzuzeigen, die Conspecte, Invitationen und was sonst nöthig zu besorgen ist eine Sache des Rectoris. Nach einer allgemein recipirten guten Weise pflegen in sollemnen Examinibus Schüler aus allen Classen öffentlich aufzutreten und nach ihrer Fähigkeit theils Reden zu declamiren theils Gespräche in verschiedenen Sprachen zu halten. Diese Ujance muß denn auch bei uns beibehalten werden. Diejenigen, die der Lehrer aus seiner Classe öffentlich aufzustellen gewählt hat, werden namentlich im Conspect aufgeführt zusamt dem Themate ihrer Rede oder Gesprächs. Ist eine Dimission, so hält der Dimittendus am Schlusse des Examinis seine Abschiedsrede. Beim vortreten der Classen wird angezeigt, was in dem verfloffenen Semestri tractiret worden, und wie viel Stunden entweder täglich oder wöchentlich darauf verwandt sind. Solchergestalt kann, im Fall irgend ein Auditor die Schüler examiniren wollte, derselbe es wissen, in welchem Theil der Wissenschaft sie zu prüfen sind. Auch werden Exercitia exploratoria, Briefe, Probechriften überreicht.

exemplar jener Schulordnung, welches sich im Gymnasialarchiv befindet, ist defect; es fehlt darin ein Blatt mit den Paragraphen von den Examinibus, von der Translocation und von dem Quartal. Von dem letzten derselben habe ich einen Theil im Vorwort dieser Abhandlung, die beiden andern hier aus einer Abschrift entnommen, die Keber sich zu seinem Privatgebrauch hat anfertigen lassen, und die ich erst im Laufe des letzten Winters einem ganz heterogenen Actenstücke der altkatholischen Kirchenregistratur beigelegt gefunden. Keber hat auf diese Abschrift mit eigener Hand den Titel gesetzt: Principia regulativa der großen lateinischen Schule zu Gumbinnen, wie ich glaube, nur im Anschluß an den Titel des für das Königreich Preussen unterm 30. Juli 1736 von Friedrich Wilhelm I. erlassenen Fundamentalschulgesetzes. Wenigstens fehlt diese und jede andere allgem. Ueberschrift in dem Exemplar des Gymnasialarchivs, von welchem die Abschrift in Kebers Exemplar offenbar genommen ist. Eine Bestätigung dieser Schulordnung von Seiten irgend einer Behörde scheint nicht stattgefunden zu haben.

17) „Conspectus examinis publici scholae Fridericianae Gumbinnensis“, wie die Ueberschrift lautete. Diese Conspecte waren also Verzeichnisse der Prüfungsgegenstände, nicht gedruckt, sondern geschrieben, behufs deren Herstellung die Lehrer von den Schülern auch eine kleine Abgabe, das sogenannte Conspectgeld, erhoben.

#### 4. Von der Translocation.

Die Translocation ist lediglich eine Sache des Rectoris und geschieht an dem ersten Tage nach gehaltenem Examine. Es wird hiebei weder auf die Größe noch Zeit, wie lange oder kurz jemand auf einer Classe geessen, gesehen, sondern seine Fähigkeit und sein Fleiß in Erwägung gezogen. Inzwischen findet man doch bisweilen Ursache den Zweck und andere Umstände eines jungen Menschen zu beobachten, welches dem Rectori überlassen wird. Außer der einmal festgesetzten Zeit findet ordentlicher Weise keine Translocation statt. Sollte aber ein junger Mensch außerordentlich fleißig sein, sollte man von ihm sehen, daß es für ihn zuträglicher wäre ihn in eine höhere Classe zu versetzen, zumal wenn er z. B. Alters und Größe wegen nicht aufgehalten werden darf, sollte noch zu diesen Umständen die Bitte der Eltern hinzukommen: so ist kein Grund vorhanden, warum ein solcher nicht auch außerordentlicher Weise translocirt werden sollte. Jedoch, wie gesagt, muß dieses nur in dergleichen außerordentlichen Fällen und nicht ohne dringende Ursache geschehen.

#### 5. Von der Venia.

Venia der ganzen Schule zu geben kommt dem Rectori zu. Will ein Schüler für seine Person allein auf einen oder etliche Tage veniam, so meldet er sich deswegen bei dem Lehrer seiner Classe, muß aber zugleich hinlängliche Ursachen seiner Bitte vorweisen oder wenigstens, daß es der Wille seiner Eltern sei.

#### 6. Von den Absentibus.

Es sei dieses die erste Beschäftigung derer Lehrer nach dem Gebet zu untersuchen, wer unter seinen Schülern und woher derselbe des vorigen Tages nicht in der Schule gewesen. Zu dem Ende müssen Absentienbücher bei den Classen sein, worin der jedesmalige Custos der Classe die Namen der abwesenden anzeichnet. Dieses gilt nicht nur vom Ausbleiben aus der Classe, sondern auch aus der Kirche. Um allen selbsterdachten Ursachen des Ausbleibens vorzubauen, bringe der abwesend gewesene Schüler ein Zeugniß von seinen Eltern oder Vorgesetzten. So viel aber möglich muß dahin gesehen werden, daß ohne zuvor erbetene Permission kein Schüler aus der Kirche oder Schule ausbleibe.

#### 7. Vom Kirchengehen.

Ein jeder Schüler ist gehalten Sonntags vor und nach Mittag zur rechten Zeit in der Kirche auf dem Schülerchor mit Bibel und Gesangbuch zu erscheinen. Keiner darf an einem anderen Orte seinen Platz in der Kirche wählen, es sei denn, daß es Rector auf besonderes ansuchen seiner Eltern ihm concediret hätte. Diejenigen von der reformirten Religion gehen zwar vormittags in ihre Kirche; da aber nachmittags von den Reformirten allhier kein Gottesdienst gehalten wird, so sind sie verbunden nachmittags gleich den übrigen in die lutherische Kirche zu kommen. Schüler, die fertig schreiben können, müssen die Predigt nachschreiben, die übrigen wenigstens den Text und die citirten Sprüche nachschlagen und merken. Einer von der oberen Classe, welchen Rector dazu denominiret hat, tritt gegen das Ende der Predigt zur Wiederholung derselben hervor. Um zu erfahren, ob die Schüler, besonders die größeren, in der Kirche die gebührende Aufmerksamkeit bewiesen haben, wird Montags zu Anfange der theologischen Stunde in der Schule die Predigt kürzlich wiederholt. Da das Schülerchor allhier für die gegenwärtige Frequenz viel zu klein ist, so wünscht man, daß für Erweiterung desselben gesorget würde, um mit größerer Rigueur auf das ordentliche Kirchengehen halten zu können. Aus eben dieser Ursache kann es keinem, der nicht zur Schule gehört, concediret werden, daß er zum beständigen Kirchensitz sich einen Platz auf dem Schülerchor wählen sollte. Zum Singen in dem Montags- und Mittwochsgottesdienste wie auch in der Beichtvesper des Sonnabends sind die Schüler von Tertia bestimmt.

#### 8. Von den Leichen.

Soll eine Leiche mit der ganzen Schule begleitet werden, so müssen die Schüler von allen Classen ohne Ausnahme bei derselben sein, außer wenn Rector einen und den anderen davon zu dispensiren vor gut befindet. Zur Begleitung einer Leiche mit der halben Schule geht Tertia und Quarta.

#### 9. Vom Circuit.

Die Wahl derer Schüler, welche beim Circuit<sup>18)</sup> zum Singen mitgehen, kommt dem Cantori zu.

<sup>18)</sup> Ueber den ehemals hier üblichen Neujahrszug der Lehrer und Schüler s. im Progr. 1866. S. 6. Num. 8 und im Progr. 1866. S. 25 u. 26.

Inzwischen darf ihre Anzahl nicht gar zu groß sein, sondern ohngefähr auf zwölf sich erstrecken, damit nicht aus der zu großen Menge der mitgehenden Schüler nur Unordnungen entstehen möchten. Sollte das beständige Singen diesen zwölfen zu schwer werden, so kann die Einrichtung dergestalt getroffen werden, daß sie mit anderen zwölfen zu gewissen Zeiten abwechseln.

#### 10. Von den Conferenzen.

Außer dem, was Inspector scholae mit den Praeceptoribus bisweilen zu reden vor nöthig achtet, werden, so oft derselbe oder auch die Praeceptores selbst es verlangen, allgemeine Conferenzen gehalten. Hier wird überhaupt alles, was irgend die Schule und die Verbesserung der Schulanstalten angehet, abgehandelt. Nach überlegter Sache wird allenfalls per plurima der Schluß gefaßt und das vornehmste davon zur Nachricht aufs künftige aufgezeichnet. Ohne den Schluß der Conferenz dürfen folglich keine Veränderungen bei der Schule vorgenommen werden.

In der That wurde an diesen Einrichtungen später nicht viel geändert. Es kam um das Jahr 1775 außer Übung, daß die Tertianer zur Unterstützung des Gesanges beim Wochengottesdienste gebraucht wurden, und vielleicht schon früher, daß bei der Wiederholung der Predigt in der Kirche ein vom Rector dazu bestimmter Schüler aus dem Kreise der übrigen hervortrat. Die Schüler antworteten seitdem von dem an dem gegenüberliegenden Ende der Kirche befindlichen Schülerchor auf die Fragen des Predigers. Seit dem Sommer des Jahres 1805 ließ Keber auf Veranlassung eines von dem Oberschulcollegium unterm 7. März desselb. J. erlassenen Rescripts nach gehaltener Predigt die Schüler zur Wiederholung derselben vor die Kanzel treten, obgleich das Oberschulcollegium dies eigentlich nicht verlangt hatte, sondern daß die Predigt mit den Schülern „entweder Tags darauf in der Frühbetstunde von einem Lehrer oder, wenn es thunlich wäre, in einer Wochenbetstunde in der Kirche durch den Prediger selbst“ wiederholt würde. Auch sollten nach demselben Rescript nur die erwachsenen Schüler, die confirmirten und die Confirmanden, „unter zweckmäßiger Aufsicht eines Lehrers“ in die Kirche gehen, und zwar nur einmal des Sonntags, die jüngern Schüler aber zu einem besondern Schulgottesdienste im Schulgebäude versammelt werden<sup>19)</sup>. Schon zwei Jahre vorher war für die Friedrichschule durch die Verfügung des Consistoriums vom 6. April 1803 die Abhaltung einer gemeinschaftlichen Morgenandacht in dem größten Classenraume der Quarta angeordnet<sup>20)</sup>, während diese Andacht sonst jede Classe für sich allein verrichtet hatte. Und seit dieser Zeit hatte auch nicht mehr jeder Lehrer den Schlüssel seiner Classe in Verwahrung, sondern die Classenschlüssel mußten von da ab alle beim Rector abgegeben und vor Beginn des Unterrichts von den Custoden oder Observatoren der einzelnen Classen aus dessen Zimmer abgeholt werden.

Die ausdrückliche Bestimmung, daß jeder Schüler der Anstalt von dem Rector aufgenommen und in das Schulalbum eingetragen sein sollte, erscheint uns jetzt fast überflüssig. Sie war es damals aber nicht. Wenigstens haben die Rectoren der Friedrichschule zu verschiedenen Zeiten darüber Klage geführt, daß die anderen Lehrer ohne ihr wissen neue Schüler angenommen, und Keber sah sich noch am 18. October 1802 genöthigt die bezügliche Verordnung wieder einzuschärfen. Ebenso kamen die ärgsten Unregelmäßigkeiten bei der Versetzung vor, die in der Friedrichschule nach Ablauf jedes Halbjahrs stattfand. Denn mehr als einmal „translociren Subrector und Cantor ohne Anzeige beim Rector“, bisweilen selbst „mitten im Cursus“, und auf den Wunsch der Eltern wurden einzelne Schüler von Quarta gleich nach Secunda versetzt, um den Cantor Madzibor zu umgehen. Ja manche Eltern verlangten sofortige Versetzung ihrer Kinder auf die nächst höhere Classe, wenn der bisherige Lehrer derselben sie etwas härter gestraft hatte. Andererseits wurde auch die unter den damaligen Verhältnissen nicht so unbegreifliche Beschwerde laut, daß mancher Lehrer gewisse Schüler auf seiner Classe zurückhalte, um das

<sup>19)</sup> Dieser Schulgottesdienst wurde erst nach Umgestaltung der Friedrichschule in eine Provinzialschule von dem Schulrath und Rector Clemens, dessen tüftler Einrichtung schon in dem Rescript des Oberschulcollegiums als Muster aufgestellt worden war, hier in Gumbinnen eingeführt Progr. der hiesigen Provinzialschule 1810. S. 15. Auch kam die in dem Rescript des Oberschulcollegiums empfohlene Schulcommunion zur Zeit der Friedrichschule nicht zur Ausführung.

<sup>20)</sup> Nach dem Rescript des Oberschulcollegiums vom 7. März 1805 hatten dabei „nicht die Knaben, sondern die Lehrer selbst das Gebet zu sprechen.“

Privatschulgeld von ihnen etwas länger zu beziehen. Am schlimmsten war es mit dem Abgange der Schüler bestellt, besonders in den beiden ersten Jahrzehnten der Friedrichsschule, wo er in der Regel gar nicht angemeldet wurde. Die Schüler verschwanden urplötzlich, um eine der beiden reformirten Cantorschulen oder die bis zum Jahre 1785 hier bestehende Salzburgerhospitalschule zu besuchen, was für die Lehrer der Friedrichsschule um so mißlicher war, da das Schulgeld in derselben postnumerando gezahlt wurde. Das Consistorium bestimmte daher auf die darüber geführten Beschwerden unterm 26. October 1784, daß hier kein Schüler aus einer Schule in die andere „ohne Attest admittiret werden sollte“, eine Verordnung, die von derselben Behörde unterm 22. Merz 1796 wieder erneuert wurde<sup>21)</sup>, aber von dem Schulinspector bis zuletzt fortwährend in Erinnerung gebracht werden mußte.

Sehr übel stand es in der Friedrichsschule auch mit der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, wenigstens auf den Classen Quarta und Tertia. Denn zu den verschiedensten Zeiten, namentlich in den Jahren 1770, 1780 und 81, 1788, 1798 und noch 1802 wurde in Bezug auf die genannten Classen darüber geklagt, daß Eltern, „um das Schulgeld zu ersparen“, ihre Kinder zu Hause behielten, mitunter ein volles Vierteljahr. Auch sonst kamen viele ungerechtfertigte Schulver säumnisse vor. Der Schulinspector wandte sich in solchen Fällen an den Magistrat, bei dem der Polizeibürgermeister als Scholarch fungirte und in dieser Eigenschaft die nachlässigen Eltern zur Rechenschaft zog. Unterm 10. August 1798 wurde von der litthauischen Kriegs- und Domänenkammer die Einziehung von Strafgebern „für die vom Schulunterricht ohne gültige Ursachen ausgebliebenen Kinder“ angeordnet, und Reber ließ dieselben mit Strenge betreiben, indem er darauf hielt, daß dem Magistrat jeden Sonnabend das Verzeichniß sämmtlicher Schüler eingereicht wurde. In den höheren Classen war es ferner, daß die Confirmanden wöchentlich einen ganzen Vormittag, in der letzten Zeit vor der Einsegnung sogar zwei, aus der Schule fortblieben, worüber der Rector Stein noch im Jahre 1802 sich zu beschweren hatte.

Eine zu allen Zeiten wiederkehrende Klage war die über die vielen Verspätungen der Schüler. Dieselbe hatte ihren Hauptgrund wol darin, daß der Unterricht in der Friedrichsschule vormittags im Winter wie im Sommer um 7 Uhr, nachmittags um 1 Uhr begann<sup>22)</sup>. So geschah es denn nicht selten, daß im Winter um 7 Uhr morgens kaum die Hälfte der Quartaner anwesend war, und nachmittags kamen viele Schüler deshalb zu spät, weil die frühe Anfangsstunde des Unterrichts mit der Essenszeit ihrer Eltern collidirte. Als aber im Winter 1779 der Polizeibürgermeister Roseneranz den Anfang des Vormittagsunterrichts für die Classe Quarta von 7 auf 8 Uhr verlegt hatte, und der Schulinspector Drtlieb dem Consistorium davon Anzeige machte: darauf zu sehen, daß die Information in allen Classen wieder vorschriftsmäßig um 7 Uhr morgens begonnen würde“, und der Bürgermeister Roseneranz entging mit Noth einem Proceffe, den „wegen des in dafiger Stadtschule unternommenen Ausus“ der Advocatus fisci wider ihn

21) Durch die Verfügung des Consistoriums vom 22. Merz 1796 wurde namentlich auch die Verordnung des Oberschulcollegiums vom 9. Februar desselb. J. eingeschärft, nach welcher „Kinder, die bei begangener Unordnung und Furcht vor der verdienten Strafe eine Schule heimlich verlassen, an dieselbe zur Untersuchung und Bestrafung zurückgewiesen und nicht eher in die neue Anstalt aufgenommen werden sollten, bis sie ein Attest beigebracht, daß ihrer Aufnahme kein legales Hinderniß im Wege stehe.“

22) Bekanntlich waren dies im vorigen Jahrhundert die allgemein üblichen Anfangsstunden des Schulunterrichts. In früheren Zeiten unterrichtete man sogar „morgens von 5 oder 6 bis 9, nachmittags von 12–3 Uhr“ (Karl Schmitz d. Grsch. d. Pädagogik III. 119). Und nach dem Schuleinrichtungsplan des Kriegs- und Domänenraths Bolz vom 26. November 1762 hatte der Nachmittagsunterricht der drei oberen Classen anfangs auch hier schon um 12 Uhr mittags mit der Singstunde begonnen (Prog. 1865. S. 18), so daß der Unterricht auf diesen Classen mit Einschluß der Privatlectionen an den vier vollen Tagen vormittags von 7–11, nachmittags von 12–4, Mittwoch und Sonnabend vormittags von 7–11 ertheilt wurde. Denn die drei oberen Classen hatten damals 40 Stunden wöchentlich, während die vierte Classe bis Ostern 1803 nur 26 Stunden wöchentlich hatte, an den vier vollen Tagen die Vormittagsstunden von 7–10 und die Nachmittagsstunden von 1–3, Mittwoch und Sonnabend die Vormittagsstunden von 7–10. Als nach einigen Jahren, sicher noch vor 1767, der Nachmittagsunterricht der drei oberen Classen auch erst um 1 Uhr begann, wurde er bis 5 Uhr ausgedehnt, und die Stunde von 4–5 erst zu der Zeit einzogen, wo man den Unterricht jener Classen von 40 Stunden auf 36 Stunden wöchentlich reducirte, eine Einrichtung, die in den letzten achtziger Jahren getroffen zu sein scheint und im Jahre 1788 bereits bestand. Seit Ostern 1803 wurden auf jeder der vier Classen 32 Stunden wöchentlich ertheilt, und der Unterricht dauerte an den vier vollen Tagen vormittags von 7–11, nachmittags von 1–3, Mittwoch und Sonnabend vormittags von 7–11. Abgegeben von dem aus dem Jahre 1779 im Text erwähnten Aenderungsvorschlag für die vierte Classe scheint nur in den letzten neunziger Jahren der Unterricht zur Winterzeit um 8 Uhr morgens angefangen und um 12 Uhr mittags geschlossen zu sein. Es ist jedoch ungewis, ob das Consistorium damals hiervon Kenntniß erhalten habe. Für die Beleuchtung in den Lehrstunden hatten, wenn dieselbe nöthig wurde, die Schüler der Friedrichsschule aus eigenen Mitteln zu sorgen.

einzuweisen von der ostpreussischen Regierung bereits befehligt worden war. Erst nachdem es am Ende des vorigen Jahrhunderts in Königsberg üblich geworden war den Schulunterricht während der Wintermonate um 8 Uhr morgens anzufangen<sup>23)</sup>, wünschte das Consistorium im Jahre 1803 dieselbe Einrichtung auch in der Friedrichsschule zu treffen, doch scheint sie in dieser nicht mehr zur Ausführung gekommen zu sein, da in einem der Behörde unterm 10. December 1808 eingereichten Lectionskatalog die alten Anfangsstunden des Unterrichts ohne irgend eine Bemerkung über Aenderungen in der Winterzeit angegeben werden.

In Betreff des Kirchenbesuchs wird fortwährend über die Enge des Schülerchors geklagt, mitunter auch über das unregelmäßige Erscheinen der Schüler und des inspicienden Lehrers. Keber beschwerte sich darüber, daß der Rector Stein vom Monat August 1804 bis Neujahr 1805 nie in der Kirche gewesen, und daß in Folge dessen auch die Primaner nur „sehr sparsam in die Kirche kämen.“

Das öffentliche Examen ward um Michael, das sogenannte kleine Schulexamen vor dem Schulinspector in der Osterzeit, meistens an dem auf den Palmsonntag folgenden Montage, abgehalten. Durch gedruckte Schulschriften zum Examen einzuladen war in der Friedrichsschule nie gebräuchlich, da es zur Deckung der hiezu erforderlichen Kosten an jedem Fonds fehlte. Die Prüfungsaufgaben in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen wurden auch beim öffentlichen Examen in der Regel vom Schulinspector, zuweilen von anderen sachkundigen Zuhörern aus dem Publicum bestimmt. Andere Feierlichkeiten fanden bei der Friedrichsschule nicht statt, außer wenn neu berufene Lehrer von dem Schulinspector in ihr Amt eingeführt wurden.

Die Schulferien waren: 1) Weihnachten vom heiligen Abend vor dem Feste bis zum 2. Januar einschließlich, 2) Fastnacht, Walpurgis, Johannis, Martini und am Geburtstage des Königs, jedesmal ein Tag, 3) Ostern vom grünen Donnerstage bis zum Donnerstage nach dem Feste ausschließlich, 4) Pfingsten vom heiligen Abend vor dem Feste bis Mittwoch nach dem Feste einschließlich, 5) während der Hundstage in jeder der vier Wochen ein paar Tage, 6) an jedem der drei Jahrmärkte drei Tage. Unterm 12. April 1774 schärfte das Consistorium ein, daß „kein Schullehrer berechtigt sei willkürliche Ferien zu geben, sondern solches nothwendig mit Consens des Inspectoris scholae geschehen müsse.“ Im Sommer 1789 wurde zwischen dem Consistorium und dem Schulinspector Keber über „die Einstellung der überflüssigen Ferientage“ verhandelt, doch ohne daß es in dieser Hinsicht zu irgend welcher Aenderung gekommen wäre. Mitunter wurden die festgesetzten Fristen überschritten, wie sich z. B. im Jahre 1794 der hiesige Magistrat beschwerte, daß die Weihnachtsferien auf drei Wochen ausgedehnt würden.

Die Conferenzen wurden von den Schulinspectoren, wie aus den Resten der noch vorhandenen Conferenzprotokolle hervorgeht, je nach Umständen bald öfter, bald weniger oft gehalten, im ganzen etwa so, daß durchschnittlich eine Conferenz auf das Vierteljahr gerechnet werden darf. Durch die Verfügung des Consistoriums vom 6. April 1803 wurde dem Rector frei gestellt, „im Falle der Inspector nicht jedesmal dazu Zeit haben sollte,“ auch ohne diesen mit den übrigen Lehrern eine Conferenz in seiner Wohnung zu halten, insbesondere um nach einer gehaltenen Classenrevision die Ergebnisse derselben zu besprechen. Es scheint jedoch der Rector Stein von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch gemacht zu haben.

Schriftliche Censuren wurden den Jöglingen der Friedrichsschule nicht ertheilt, sondern diese hier erst im Jahre 1809 durch den Schulrath und Rector Clemens eingeführt (Vorläufige Nachricht von der Königl. Provincialschule zu Gumbinnen im Programm der Anstalt 1810. S. 15). Im übrigen finden wir die gewöhnlichen disciplinarischen Mittel angewendet, die körperliche Züchtigung oft im Uebermaße, selbst nach den Begriffen jener Zeit, wie solches durch sehr positive Zeugnisse, zum Theil selbst Obductionsatteste festgestellt ist. Denn auch die Friedrichsschule hat ihre Schwertfeger und Häberle gehabt, und noch unterm 14. Juli 1808 wurde nach einer von dem damaligen Consistorialrath Nicolovius gehaltenen Revision der Anstalt Steins

<sup>23)</sup> Den ersten Anstoß scheint dazu der Consistorialrath Gasse, welcher zugleich Rector der Königsberger Domschule war, im Jahre 1792 gegeben zu haben (A. S. 173 e. 3. l. a. im Progr. zur Einweihung des neuen kneiphöfischen Gymnasialgebäudes am 12. October 1865. S. 9).

Behandlung der oberen Classen in dieser Beziehung von der ostpreussischen Kriegs- und Domänenkammer gemüthbilligt. Freilich tritt uns auch bei der damaligen Jugend ein hoher Grad von Roheit entgegen, zumal in den ersten Zeiten der Friedrichsschule, wo manche Primaner noch „mit dem Plumet auf dem Hute, mit Stock und Degen“ in die Classe kamen. Um dieser Roheit zu steuern, empfahl die ostpreussische Regierung unterm 26. März 1774 dem Schulinspector Dttlieb „auf gute Sitten mit mehrerem Fleiße zu sehen und etwa das hallische Sittenbüchlein wöchentlich in einer Stunde tractiren zu lassen“ (Vorowski Neue preuß. Kirchenregistratur S. 154). Eigenthümlich erscheint es auch, wenn auf Grund einer Cabinetsordre vom 19. März 1803 das ostpreussische Staatsministerium anordnete, „daß die Jugend von den Schullehrern nicht nur vor dem tabakrauchen in einem Alter, wo — die Sorglosigkeit in der Feuerbehandlung am gewöhnlichsten sei, aufs ernstlichste gewarnt, sondern auch mit den Feuerverhütungsvorschriften in der Schule bekannt gemacht und zur genauesten Befolgung derselben ermahnt werden sollte.“

Nicht selten trat der Fall ein, daß die Eltern der Schüler sich Ungebührlichkeiten gegen die Lehrer der Friedrichsschule erlaubten, die von diesen nicht immer in der gehörigen Weise zurückgewiesen wurden. Ein Eingriff dieser Art, bei dem ein Kammerausreiter Namens Wehr, dessen Sohn vor kurzem aus der Friedrichsschule in die hiesige französisch-reformirte Schule abgegangen war, den Cantor Kadzibor vor dessen Classe darüber zur Rede stellte, „weshalb er nicht Jesum Christum, sondern allerlei Fabelwerk lehre“, führte im Jahre 1784 zu einer weitläufigen Untersuchung wider eine damals hier existirende herrnhuterische Secte, zu der eben auch Wehr gehörte<sup>24</sup>). Es ergab sich aber in Betreff der übrigen Mitglieder dieser Brüdergemeinde eigentlich gar nichts, was ihnen zum Vorwurf hätte reichen können, und Kadzibor scheint sie hauptsächlich deshalb angefeindet zu haben, weil sie sich äußerlich zur französisch-reformirten Kirche hielten und er meinte, daß sie ihm einige Schüler zu Gunsten des französisch-reformirten Cantors abwendig gemacht hätten.

Im Jahre 1807 wurden nach der Schlacht bei Eylau die Classen der Friedrichsschule am 25. Februar von dem hiesigen Magistrat den auf dem Rückzuge befindlichen Russen für einige Tage zum Lazareth eingeräumt, obchon Keber als Schulinspector dagegen protestirte, indem er sich auf das allgemeine Landrecht berief, nach welchem Schulgebäude von den gemeinen Lasten des Staats frei sein und alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude genießen sollten. Dagegen war im Sommer desselben Jahres, als nach der Schlacht bei Friedland die Franzosen vom 18. Juni bis zum 25. Juli hier in Gumbinnen standen, das Lazareth derselben im Magazingebäude, und die Friedrichsschule blieb während dieser Zeit von Störungen solcher Art verschont.

24) Als förmliche Mitglieder der Brüderunität wollten die Anhänger dieser Secte allerdings nicht angesehen sein, und sie leugneten namentlich, worauf besonders inquirirt wurde, daß sie „eine Heilandsgasse“ besäßen. Indessen scheuten sie ein offenes Bekenntniß vielleicht nur aus dem Grunde, weil die Herrnhuter durch allerhöchste Resolution vom 25. December 1742 in den preussischen Staat zwar Aufnahme gefunden hatten, aber noch nicht als wahre augsburgische Confessionsverwandte anerkannt worden waren, was erst durch landesherrliche Confirmation vom 10. April 1789 geschah. Denn sonst scheint die Secte in der That dem reformirten Topus der Brüdergemeinde affiliirt gewesen zu sein. Wenigstens leitete ihre Privatwohnungen, welche sie wöchentlich dreimal — nicht übrigens bei einem hypochondrischen Schuler oder heftigen Weber, sondern bei dem Zimmermeister Hästlein in der Sodeiker Straße — hielten, ein reformirter Herrnhuter Namens Wille. Derselbe war ursprünglich Kaufmann zu Chur in Graubünden gewesen, hatte aber im Jahre 1767 sein dortiges Geschäft aufgegeben und seinen Wohnsitz in Warby genommen, wo er „sich der Gemeine associirte und zwei Jahre von seinen Interessen lebte.“ Im Winter 1769 kam er nach Gumbinnen, „um die hiesige Schweizercolonie zu besuchen,“ und blieb hier bis zum Jahre 1773. Da reiste er abermals nach Warby, kam aber 1774 wieder hieher zurück. Dasselbe geschah im Jahre 1776, wo die Gemeinde zu Warby über hiesigen Bruderschaft ihren Genuß entbieten und sie „ihrer herzlichsten und christlichen Liebe versichern“ ließ. Im Jahre 1779 reiste Wille über Amsterdam nach Neuwied am Rhein, wo damals auch eine Brüdergemeinde bestand, und heiratete daselbst seine zweite Frau, mit der er dann wieder nach Gumbinnen zurückkam, die aber bald darauf verstarb. Kurz vor der im Jahre 1784 wider die hiesige Secte eingeleiteten Untersuchung war Wille eben von einer Besuchsreise aus Gnadenfrei in Schlesien zurückgekehrt. Er leugnete nicht, daß er „aus der Brüdergemeine, und zwar aus dem Vorstehercollegium zu Warby, so jetzt in Herrnhut sich befindet,“ Unterstügungen bezöge. Sein Anhang bestand damals hier aus neun Familien. Ueber seine späteren Schicksale ist mir nichts bekannt. Bekannt aber ist, daß unterm 12. April 1787 „alle Zusammenkünfte und Conventicula“ der hiesigen Herrnhuter wie der in Goldap untersagt wurden (Vorowski Neue preuß. Kirchenregistratur S. 66).

